

Rechtsstreitigkeiten – Erste sechs Monate des Geschäftsjahrs 2009

Weitere Informationen zu folgenden Ermittlungen und zu anderen Rechtsstreitigkeiten sowie zu den hiermit verbundenen möglichen Risiken und möglichen finanziellen Auswirkungen für die Gesellschaft enthalten der Geschäftsbericht der Siemens AG für das Geschäftsjahr 2008 (Geschäftsbericht) und der Form 20-F für das Geschäftsjahr 2008 (Form 20-F), insbesondere die Abschnitte „Item 3: Key Information – Risk Factors“, „Item 4: Information on the Company – Legal Proceedings“ und „Item 15: Controls and Procedures“.

Unter anderem haben sich seit der Veröffentlichung des Geschäftsberichts und Form 20-F hinsichtlich Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten folgende wesentliche Entwicklungen ergeben.

Verfahren wegen Korruption

Behördliche und vergleichbare Verfahren

Am 15. Dezember 2008 gab die Siemens AG bekannt, dass die gegen sie in München und Washington, DC, gerichteten Verfahren in Zusammenhang mit den Vorwürfen der Bestechung von Amtsträgern am gleichen Tag beendet wurden.

Die Münchener Staatsanwaltschaft gab die Beendigung des Verfahrens wegen Verletzung der Aufsichtspflicht durch den früheren Gesamtvorstand der Siemens AG bekannt. Siemens akzeptierte eine Geldbuße von 395 Mio. EUR. Mit der Zahlung ist dieses Verfahren der Münchener Staatsanwaltschaft gegen die Gesellschaft beendet. Von diesem Verfahrensabschluss unberührt bleiben die Verfahren gegen frühere Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie andere Einzelpersonen.

In Washington, DC, bekannte sich die Siemens AG vor dem US-Bundesgericht wegen bewusst umgangener und fehlender interner Kontrollen sowie Nichteinhaltung der Rechnungslegungsvorschriften des US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) strafrechtlich schuldig. In ebenfalls anhängigen Fällen haben sich drei Siemens-Tochtergesellschaften, Siemens S.A. (Argentinien), Siemens Bangladesh Ltd. und Siemens S.A. (Venezuela) in Einzelklagen wegen vorsätzlicher Verletzung des FCPA schuldig bekannt. In Zusammenhang mit diesen Klagen akzeptierten die Siemens AG sowie die drei Tochtergesellschaften ein Bußgeld von 450 Mio. USD, um eine Einigung mit dem United States Department of Justice (DOJ) zu erreichen. Zur gleichen Zeit wurde ein von der US-Börsenaufsicht, der Securities and Exchange Commission (SEC), eingeleitetes Zivilverfahren wegen der Verletzung des FCPA abgeschlossen. Ohne die von der SEC erhobenen Beschuldigungen zuzugeben oder zu bestreiten, stimmte Siemens einer gerichtlichen Entscheidung zu, die die Siemens AG dauerhaft zur Vermeidung von Verletzungen

des FCPA verpflichtet und dem Unternehmen zudem eine Gewinnabschöpfung in Höhe von 350 Mio. USD auferlegt.

Dieser Verfahrensabschluss zeigt die ausdrückliche Anerkennung der US-Staatsanwälte für die außergewöhnliche Kooperation, das neue umfangreiche Compliance-Programm sowie die umfassende Aufarbeitung durch Siemens. Auf dieser Basis hat die Leitbehörde für Aufträge der US-Bundesregierung, die Defense Logistics Agency (DLA), einen formalen Beschluss erlassen, wonach Siemens ein verlässlicher Vertragspartner für US-Regierungsgeschäfte bleibt.

Gemäß dem in den USA erreichten Verfahrensabschluss wurde Dr. Theo Waigel, früherer Bundesfinanzminister, als Compliance-Monitor verpflichtet. Seine Aufgabe ist es, den Fortschritt bei der Einführung und Durchführung des neuen Compliance-Programms für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren zu bewerten und zu berichten.

Im vierten Quartal des Geschäftsjahrs 2008 bildete die Gesellschaft in Zusammenhang mit den laufenden Diskussionen mit der Staatsanwaltschaft München I, der SEC sowie dem DOJ über die Beendigung der jeweiligen Ermittlungsverfahren eine Rückstellung in Höhe von rund 1 Mrd. EUR. Im ersten Quartal des Geschäftsjahrs 2009 kam es in Zusammenhang mit diesen Strafzahlungen und Vorteilsabschöpfungen zu Zahlungsmittelabflüssen in Höhe von 1,008 Mrd. EUR.

Wie berichtet, hatte die Münchener Staatsanwaltschaft im Oktober 2007 ein vergleichbares Verfahren hinsichtlich des früheren Geschäftsbereichs Communications (Com) beendet. In diesem Zusammenhang hatte Siemens 201 Mio. EUR bezahlt. Damit beläuft sich die Gesamtsumme der an deutsche Behörden in Zusammenhang mit diesen Verfahren geleisteten Zahlungen auf 596 Mio. EUR.

Wie berichtet, hatte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth im August 2007 ein Verfahren wegen möglicher Rechtsverstöße in Zusammenhang mit dem Oil-for-Food-Programm der Vereinten Nationen eröffnet. Im Dezember 2008 wurde das Verfahren hinsichtlich aller Betroffenen eingestellt.

Wie berichtet, führt die Staatsanwaltschaft Sao Paulo, Brasilien, ein Ermittlungsverfahren gegen Siemens hinsichtlich des Einsatzes von Business Consultants sowie fragwürdiger Zahlungen in Zusammenhang mit dem früheren Geschäftsbereich Transportation Systems im Jahr 2000 oder danach.

Am 9. März 2009 erhielt Siemens die Entscheidung des Vendor Review Committee of the United Nations Secretariat Procurement Division (UNPD), wonach die Siemens AG für mindestens sechs Monate von der Vendor Database der UNPD gestrichen wird. Der Ausschluss bezieht sich auf Verträge mit dem UN Secretariat und beruht auf Siemens' Schuldbekennnis hinsichtlich Verstößen gegen den US Foreign Corrupt Practises Act vom Dezember 2008. Siemens geht nicht davon aus, dass diese Entscheidung nennenswerte finanzielle Auswirkungen haben wird. Die Überprüfung der Entscheidung dauert noch an.

Im April 2009 erhielt das Unternehmen von der Weltbank eine „Mitteilung über die Einleitung eines behördlichen Verfahrens und Empfehlungen des Evaluation and Suspension Officer“ im Zusammenhang mit Vorwürfen, im Rahmen eines von der Weltbank finanzierten Projektes in Russland sei es im Zeitraum 2004 bis 2006 zu Verhaltensweisen gekommen, die Sanktionen auslösen können. Auf der Grundlage von durch das Department of Institutional Integrity der Weltbank erhobenen Vorwürfen hat der für Evaluation und Suspendierungen zuständige Mitarbeiter der Weltbank (nachfolgend: Mitarbeiter) festgestellt, dass unter der Annahme, dass die durch das Department of Institutional Integrity der Weltbank vorgetragene(n) Tatsach(e)n zutreffen, die Beweislage ausreichend ist für die Feststellung eines Verhaltens, das Sanktionen auslösen kann. Der Mitarbeiter hat gegenüber dem Sanctions Board der Weltbank (nachfolgend: Sanctions Board) die Empfehlung ausgesprochen, das Sanctions Board möge bestimmen, dass die Siemens AG sowie alle direkt oder indirekt durch die Siemens AG kontrollierten Geschäftseinheiten als ungeeignet bezeichnet werden, Aufträge im Rahmen von Projekten zu erhalten, die durch die Weltbank finanziert oder durchgeführt werden (nachfolgend: Projekte), aus einem Darlehen der Weltbank stammende Mittel zu erhalten oder in anderer Weise an der Vorbereitung oder Durchführung von Projekten weiter teilzunehmen. Sofern das Sanctions Board einen solchen Ausschluss verhängt, beträgt der empfohlene Zeitraum bis zu acht Jahre, kann jedoch um bis zu sieben Jahre verkürzt werden, wenn die Siemens AG angemessene Schritte zur Kooperation mit der Weltbank unternommen hat und ein aus Sicht der Weltbank akzeptables effektives Compliance Programm unternehmensweit unterhält. Sofern der Ausschluss verhängt wird, gilt er für die gesamte Weltbank-Gruppe einschließlich der International Finance Corporation, der Multilateral Insurance Guarantee Agency und solcher Investmentprojekte, für die die Weltbank eine Garantie abgibt. Siemens hat noch keine Gelegenheit erhalten, zu dem Thema gehört zu werden, und hat vor, gemäß dem für behördliche Sanktionen der Weltbank geltenden Verfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben und die Empfehlung des Mitarbeiters anzufechten. Gemäß dem für behördliche Sanktionen der Weltbank geltenden Verfahren wird Siemens zu dem Vorgang eine Anhörung vor dem Sanctions Board beantragen. Auf die Anfechtung und den Antrag hin wird der Vorgang dem Sanctions Board vorgelegt werden, das nach einer Anhörung darüber entscheidet, ob die Beweislage ausreichend ist für die Feststellung eines Verhaltens, das Sanktionen auslösen kann, und das gegebenenfalls die gegen die Siemens AG oder eine andere Siemens-Geschäftseinheit zu verhängenden Sanktionen festlegt. Bei der Festlegung einer angemessenen Sanktion ist das Sanctions Board nicht an den Vorschlag des Mitarbeiters gebunden. Bis zum endgültigen Abschluss des Sanktionsverfahrens wird die Siemens AG von der Vergabe zusätzlicher Projekte sowie von der Teilnahme an neuen Aktivitäten im Rahmen von Projekten vorläufig suspendiert, sofern nicht der Mitarbeiter auf schriftlichen Antrag der Siemens AG hin bestimmt, dass eine Suspendierung nicht eintreten soll. Die Siemens AG hat vor, einen solchen Antrag zu stellen.

Gegen Siemens werden weiterhin korruptionsbezogene Ermittlungen in einigen Jurisdiktionen weltweit durchgeführt. Dies kann dazu führen, dass Siemens oder einzelne Mitarbeiter wegen Gesetzesverstößen straf- oder zivilrechtlich belangt werden. Ferner kann sich der Umfang der anhängigen Untersuchungen ausweiten und können neue Untersuchungen in Zusammenhang mit Vorwürfen hinsichtlich Bestechung oder anderer rechtswidriger Handlungen aufgenommen werden. Negative Folgen können sich daraus auch für die operative Geschäftstätigkeit, die Finanz-

und Ertragslage und die Reputation des Unternehmens ergeben, insbesondere in Form von Strafzahlungen, Geldbußen, Vorteilsabschöpfungen, Schadensersatz, Rechtsstreitigkeiten mit Dritten, inklusive Wettbewerbern, formalen oder informalen Ausschlüssen bei der öffentlichen Auftragsvergabe oder dem Entzug oder Verlust der Gewerbe- oder Betriebserlaubnis. Weitere Aufwendungen oder Rückstellungen für Strafzahlungen, Geldbußen, Schadensersatz oder andere Zahlungen, die wesentlich sein könnten, können künftig in Zusammenhang mit den Untersuchungen bilanziert werden müssen.

Zivilrechtliche Verfahren

Wie berichtet, erhob im Februar 2007 ein angeblicher Inhaber von American Depositary Shares der Siemens AG im Rahmen eines sogenannten Shareholder Derivative Lawsuit im Supreme Court des Bundesstaats New York Klage gegen derzeitige und ehemalige Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Siemens AG sowie gegen die Siemens AG als nominal verklagte Partei. Ziel der Klage ist es, verschiedene Ansprüche in Bezug auf die Korruptionsvorwürfe und verwandte Verstöße bei Siemens geltend zu machen. Die Vereinbarung über das Ruhen des Verfahrens wurde im Dezember 2008 gekündigt.

Wie berichtet, hat im Juni 2008 die Republik Irak auf der Grundlage des IIC Reports eine unbezifferte Schadensersatzklage beim United States District Court for the Southern District of New York gegen 93 namentlich benannte Beklagte eingereicht. Siemens S.A.S. Frankreich, Siemens A.S. Türkei und OSRAM Middle East FZE, Dubai, gehören zu den 93 Beklagten. Im zweiten Quartal des Geschäftsjahrs 2009 ist die Klage der Siemens S.A.S. Frankreich und Siemens A.S. Türkei zugestellt worden.

Das Unternehmen wurde von einem Wettbewerber kontaktiert, um über angebliche Ansprüche des Wettbewerbers gegen das Unternehmen zu sprechen. Die behaupteten Ansprüche beziehen sich auf angeblich unerlaubte vorgenommene Zahlungen in Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen und privaten Aufträgen. Das Unternehmen hat bisher keine ausreichenden Informationen erhalten, um das Bestehen dieser Ansprüche überprüfen zu können.

Reaktion des Unternehmens

Wie berichtet, geht die Gesellschaft Hinweisen zu Bankkonten und deren Höhe in unterschiedlichen Ländern nach. Einige Geldbeträge sind durch Behörden arrestiert worden. In den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahrs 2009 wurde aus der Rückführung von einigen dieser Konten ein Betrag in Höhe von 21 Mio. EUR in den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst.

Kartellverfahren

Wie berichtet, hatte die norwegische Wettbewerbsbehörde im Februar 2007 ein Verfahren wegen möglicher Wettbewerbsverletzungen auf dem Gebiet der Brandschutzanlagen gegen verschiedene

norwegische Gesellschaften, einschließlich Siemens Building Technologies AS, eingeleitet. Im Dezember 2008 entschied die norwegische Wettbewerbsbehörde abschließend, dass seitens Siemens Building Technologies AS keine Wettbewerbsverletzung vorliegt.

Wie berichtet, hatte die Europäische Kommission im Februar 2007 eine Untersuchung zu möglichen Kartellrechtsverstößen bei europäischen Herstellern von Hochleistungstransformatoren, unter anderem bei der Siemens AG und bei der im Juli 2005 von Siemens übernommenen VA Tech, eingeleitet. Mittlerweile wurde auch das Bundeskartellamt in das Verfahren einbezogen und ermittelt die Vorwürfe, soweit sie sich auf den deutschen Markt beschränken. Bei Hochleistungstransformatoren handelt es sich um elektrische Ausrüstung, die einen wesentlichen Bestandteil von Stromübertragungssystemen bildet und die Stromspannung regelt. Siemens kooperiert bei der noch andauernden Untersuchung mit der Europäischen Kommission und dem Bundeskartellamt. Im November 2008 beendete die Europäische Kommission ihre Untersuchung und übersandte den betroffenen Unternehmen ihre Beschwerdepunkte.

Wie berichtet, hatte am 25. Oktober 2007 ein ungarisches Gericht für Wettbewerbssachen auf ein Rechtsmittel der Gesellschaft hin Bußgelder wegen möglicher Kartellverstöße im Bereich gasisolierter Hochspannungsschaltanlagen hinsichtlich der Siemens AG von 0,320 Mio. EUR auf 0,120 Mio. EUR und hinsichtlich VA Tech von 0,640 Mio. EUR auf 0,110 Mio. EUR reduziert. Die Gesellschaft und die Wettbewerbsbehörde haben diese Entscheidung angefochten. Im November 2008 bestätigte das Berufungsgericht die Bußgeldreduzierung. Am 5. Dezember 2008 legte die Wettbewerbsbehörde wegen angeblicher Rechtsverletzung einen außerordentlichen Rechtsbehelf zum Obersten Gerichtshof ein.

Wie berichtet, wurde im Dezember 2007 in Israel ein Antrag auf Zulassung einer Class Action auf der Grundlage der Bußgeldbescheide der EU-Kommission für angebliche Kartellverstöße im Bereich gasisolierter Hochspannungsschaltanlagen gestellt. Die Klage richtete sich gegen 13 Unternehmen, darunter Siemens AG Deutschland, Siemens AG Österreich und Siemens Israel Ltd. In der Klage wurde behauptet, dass Strombezieher in Israel einen Schaden in Höhe von ungefähr 575 Mio. EUR erlitten hätten, weil durch die angeblichen Absprachen zu hohe Strompreise gezahlt worden sein sollen. In einer Anhörung am 11. Dezember 2008 beantragte der Kläger die Rücknahme der Klage und des Antrags auf Zulassung einer Class Action. Das Gericht stimmte diesem Antrag zu und wies die Klage und den Antrag auf Zulassung einer Class Action zurück.

Im November 2008 hat National Grid Electricity Transmission Plc. (National Grid) eine Klage beim High Court of England and Wales eingereicht. Die Klage bezieht sich auf den Bußgeldbescheid der EU-Kommission vom 24. Januar 2007 wegen angeblicher kartellrechtlicher Verstöße im High-Voltage-Gas-Insulated-Switchgear-Markt. Einundzwanzig Gesellschaften, einschließlich der Siemens AG und anderer Siemens-verbundener Gesellschaften, wurden als Beklagte benannt. National Grid fordert insgesamt ca. 249 Mio. GBP als Schadensersatz nebst Zinsen. Siemens hält die Behauptungen von National Grid für unbegründet und wird sie zurückweisen.

Im Dezember 2008 wurde die Gesellschaft darüber informiert, dass die türkische

Wettbewerbsbehörde eine Untersuchung wegen Verletzungen des Wettbewerbsrechts im Bereich medizintechnischer Ersatzteile und Serviceleistungen eingeleitet hat.

Andere Verfahren

Im Februar 2007 hatte das Unternehmen bekannt gemacht, dass die Staatsanwaltschaft Nürnberg ein Verfahren gegen bestimmte aktuelle und frühere Mitarbeiter der Gesellschaft wegen des Verdachts der Untreue zum Nachteil der Gesellschaft, wegen Steuerhinterziehung und einer Verletzung des Betriebsverfassungsgesetzes eingeleitet hat. Die Untersuchung bezieht sich auf eine Vereinbarung, die zwischen Siemens und einem Unternehmen, das von dem früheren Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Betriebsangehöriger (AUB) kontrolliert wird, abgeschlossen wurde, sowie auf Zahlungen im Zeitraum 2001 bis 2006, für die Siemens keine adäquaten Gegenleistungen erhalten hat. Im April 2007 hatte die IG Metall eine Strafanzeige gegen unbekannt wegen des Verdachts eingereicht, dass das Unternehmen gegen § 119 des Betriebsverfassungsgesetzes verstoßen habe, indem die AUB im Zusammenhang mit Betriebsratswahlen unzulässig unterstützt wurde. Im November 2008 wurde ein früheres Vorstandsmitglied der Siemens AG wegen Untreue und Steuerhinterziehung verurteilt. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth führt auch gegen zwei weitere frühere Mitglieder des Vorstands ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Anstiftung zur Untreue.

Das Unternehmen veräußerte mit einem am 6. Juni 2005 abgeschlossenen Vertrag sein Mobile-Devices-Geschäft an das taiwanische Unternehmen Qisda Corp. (vormals BenQ Corp.). In der Folge kam es 2006 zu Streitigkeiten zwischen dem Unternehmen und Qisda bezüglich der Kaufpreisberechnung. Ab September 2006 stellten einzelne Qisda-Gesellschaften, die von der Qisda Corp. für den Erwerb des Mobile-Devices-Geschäfts in verschiedenen Ländern verwendet wurden, Insolvenzantrag und kamen ihren Verpflichtungen aus verschiedenen im Rahmen des vorgenannten Verkaufs auf sie übertragenen Verträgen aus 2005 nicht nach. Am 8. Dezember 2006 reichte das Unternehmen eine Schiedsklage gegen Qisda ein und beantragte festzustellen, dass bestimmte von Qisda im Hinblick auf die Kaufpreisberechnung unterstellte Annahmen nicht richtig sind. Weiterhin stellte das Unternehmen einen Antrag auf Erfüllung der entsprechend des Kaufvertrags von Qisda und/oder deren Tochtergesellschaften übernommenen Verpflichtungen oder alternativ auf Ersatz der dem Unternehmen entstandenen Schäden. Die Schiedsklage des Unternehmens wurde bei der International Chamber of Commerce in Paris (ICC) eingereicht. Schiedsgerichtsort ist Zürich, Schweiz. Im März 2007 reichte Qisda Widerklage ein und behauptete, dass das Unternehmen falsche Angaben in Zusammenhang mit dem Verkauf des Mobile-Devices-Geschäfts gemacht habe. Weiterhin machte Qisda Kaufpreisanpassungsansprüche geltend. Im November 2007 erweiterte das Unternehmen die geltend gemachten Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Nichterfüllung der von Qisda und/oder deren Tochtergesellschaften übernommenen Verpflichtungen. Im März 2008 änderte Qisda die Widerklage wie folgt: (i) Änderung des Feststellungsantrags von der Behauptung, die Gesellschaft habe falsche Angaben gemacht, in einen Antrag auf Zahlung eines beträchtlichen Schadensersatzes sowie (ii) Erhebung weiterer beträchtlicher Schadensersatzansprüche und Feststellungsanträge. Die Parteien haben die Streitigkeiten bezüglich des Kaufs des Mobile-

Devices-Geschäft durch Qisda beigelegt. Aufgrund eines gemeinsamen Antrags der Parteien hat die ICC im März 2009 einen Award by Consent erlassen.

Wie berichtet, ist das Unternehmen Mitglied eines Lieferantenkonsortiums, das von Teollisuuden Voima Oyj („TVO“) mit der Errichtung des Kernkraftwerks „Olkiluoto 3“ in Finnland beauftragt wurde. Der Anteil des Unternehmens an dem dem Lieferantenkonsortium zustehenden Vertragspreis beträgt ca. 27%. Das andere Mitglied des Lieferantenkonsortiums ist ein weiteres Konsortium bestehend aus Areva NP S.A.S. und deren 100%iger Tochter Areva NP GmbH. Der ursprünglich vereinbarte Fertigstellungstermin für das Kernkraftwerk ist der 30. April 2009. Das Lieferantenkonsortium gab im Januar 2009 bekannt, dass nach ihren Einschätzungen das Projekt eine weitere Verzögerung erleiden wird - insgesamt nunmehr 38 Monate. Da Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, wer die Verzögerungen zu verantworten hat, hat das Lieferantenkonsortium im Dezember 2008 Schiedsklage gegen TVO erhoben. In dieser fordert das Lieferantenkonsortium eine Verlängerung der Bauzeit und ca. 1 Mrd. EUR an fälligen Abschlagszahlungen und Nachträgen. In der Klageerwiderung bestreitet TVO, dass dem Konsortium die Bauzeitverlängerung zusteht, und hat widerklagend geltend gemacht, Anspruch auf (Verzugs-) Schadensersatz und Zinsen wegen angeblich verfrüht geleisteter Abschlagszahlungen zu haben. Bei einem Verzug von 38 Monaten schätzt TVO ihre Ansprüche gegen das Lieferantenkonsortium auf insgesamt bis zu 1,4 Mrd. EUR.

Am 25. November 2008 gaben die Siemens AG und der Insolvenzverwalter der BenQ Mobile GmbH & Co. OHG bekannt, dass sie nach sehr konstruktiven Diskussionen, die im Jahr 2006 begannen, einen Vergleich abgeschlossen haben. In der Vergleichsvereinbarung hat sich Siemens verpflichtet, eine Bruttozahlung von 300 Mio. EUR zu leisten. Diese Zahlung erfolgte im Dezember 2008. Aufgrund der von Siemens angemeldeten berechtigten Forderungen zur Insolvenztabelle wird die Nettozahlung voraussichtlich 255 Mio. EUR betragen. Da in der Vergangenheit bereits ausreichend Vorsorgen getroffen wurden, wird sich aus dem Vergleich für die Geschäfte der Siemens AG im Geschäftsjahr 2009 kein wesentlicher negativer Ergebniseffekt ergeben.

Im April 2009 hat Areva S.A. (Areva) eine ICC Schiedsklage gegen Siemens eingereicht. Areva hat in der Schiedsklage beantragt, Siemens zu untersagen, weitere Schritte im Hinblick auf ein mögliches Joint Venture mit Rosatom zu unternehmen, eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Siemens festzustellen und Areva einen noch zu beziffernden Schadensersatz zuzusprechen. Siemens wird die Zurückweisung der Schiedsklage beantragen.

Im Dezember 2008 nahm die polnische Agency of Internal Security (AWB) einen Mitarbeiter von Siemens Healthcare Polen in Haft in Zusammenhang mit einer Untersuchung hinsichtlich einer öffentlichen Ausschreibung des Krankenhauses Wroclaw aus dem Jahr 2008. Die AWB erhebt den Vorwurf, der Siemens-Mitarbeiter und der stellvertretende Krankenhausdirektor hätten das Ausschreibungsverfahren manipuliert.

Im April 2009 durchsuchte der Defense Criminal Investigative Service des US-Verteidigungsministeriums die Räumlichkeiten von Siemens Medical Solutions USA, Inc. in Malvern, Pennsylvania, in Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren hinsichtlich eines

Siemens-Vertrages mit dem US-Verteidigungsministerium über die Lieferung medizinischer Geräte.

Für externe Berater in Zusammenhang mit den Untersuchungen mutmaßlicher Verstöße gegen Anti-Korruptionsgesetze und ähnlicher Angelegenheiten sowie für Maßnahmen zur Beseitigung von Schwächen des internen Kontrollsystems sind für die ersten sechs Monate der Geschäftsjahre 2009 und 2008 Aufwendungen in Höhe von 84 Mio. EUR bzw. 302 Mio. EUR entstanden.

Dieses Dokument enthält zukunftsgerichtete Aussagen und Informationen – also Aussagen über Vorgänge, die in der Zukunft, nicht in der Vergangenheit, liegen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind erkennbar durch Formulierungen wie „erwarten“, „wollen“, „antizipieren“, „beabsichtigen“, „planen“, „glauben“, „anstreben“, „einschätzen“, „werden“ oder ähnliche Begriffe. Solche vorausschauenden Aussagen beruhen auf unseren heutigen Erwartungen und bestimmten Annahmen. Sie bergen daher eine Reihe von Risiken und Ungewissheiten. Eine Vielzahl von Faktoren, von denen zahlreiche außerhalb des Einflussbereichs von Siemens liegen, beeinflussen die Geschäftsaktivitäten, den Erfolg, die Geschäftsstrategie und die Ergebnisse von Siemens. Diese Faktoren könnten dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse, Erfolge und Leistungen des Siemens-Konzerns wesentlich abweichen von den in zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit enthaltenen Angaben zu Ergebnissen, Erfolgen oder Leistungen. Für uns ergeben sich solche Ungewissheiten, zusätzlich zu anderen, insbesondere aufgrund folgender Faktoren: Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen und geschäftlichen Lage (einschließlich Margenentwicklungen in den wichtigsten Geschäftsbereichen sowie Folgen einer Rezession); der Gefahr, dass es aufseiten von Kunden zu Verzögerungen oder Stornierungen bei Aufträgen kommt oder dass die Preise durch das anhaltend ungünstige Marktumfeld weiter gedrückt werden, als wir derzeit erwarten; Entwicklung der Finanzmärkte, einschließlich Schwankungen bei Zinssätzen und Währungskursen, der Rohstoffpreise, der Fremd- und Eigenkapitalmargen (credit spreads) sowie der Finanzanlagen im Allgemeinen; zunehmender Volatilität und weiteren Verfalls der Kapitalmärkte; Verschlechterung der Rahmenbedingungen für das Kreditgeschäft und insbesondere der zunehmenden Unsicherheiten, die aus der Hypotheken-, Finanzmarkt- und Liquiditätskrise entstehen, sowie des zukünftigen, wirtschaftlichen Erfolgs der Kerngeschäftsfelder, in denen wir tätig sind, zu denen, ohne Einschränkungen, der Industry, Energy und Healthcare Sector gehören; Herausforderungen der Integration wichtiger Akquisitionen und der Implementierung von Joint Ventures und anderer wesentlicher Portfoliomaßnahmen; Einführung konkurrierender Produkte oder Technologien durch andere Unternehmen; fehlender Akzeptanz neuer Produkte und Dienstleistungen seitens der Kundenzielgruppen des Siemens-Konzerns; Änderungen in der Geschäftsstrategie; des Ausgangs von offenen Ermittlungen und anhängigen Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Korruptionsuntersuchungen, denen wir derzeit unterliegen, sowie der Maßnahmen, die sich aus den Ergebnissen dieser Ermittlungen ergeben; der potenziellen Auswirkung dieser Untersuchungen und Verfahren auf unser laufendes Geschäft, einschließlich unserer Beziehungen zu Regierungen und anderen Kunden; der potenziellen Auswirkungen solcher Angelegenheiten auf unsere Abschlüsse sowie verschiedener anderer Faktoren. Detailliertere Informationen über unsere Risikofaktoren sind diesem Bericht und den Berichten zu entnehmen, die Siemens bei der US-amerikanischen Börsenaufsicht SEC eingereicht hat und die auf der Siemens-Website unter www.siemens.com und auf der Website der SEC unter www.sec.gov abrufbar sind. Sollten sich eines oder mehrere dieser Risiken oder Ungewissheiten realisieren oder sollte sich erweisen, dass die zugrunde liegenden Annahmen nicht korrekt waren, können die tatsächlichen Ergebnisse sowohl positiv als auch negativ wesentlich von denjenigen Ergebnissen abweichen, die in der zukunftsgerichteten Aussage als erwartete, antizipierte, beabsichtigte, geplante, geglaubte, angestrebte, projizierte oder geschätzte Ergebnisse genannt worden sind. Siemens übernimmt keine Verpflichtung und beabsichtigt auch nicht, diese zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren oder bei einer anderen als der erwarteten Entwicklung zu korrigieren.